

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/033/2016)

Sitzung am: 15.12.2016-16.12.2016

Beschluss zu: V1323/16

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 2. Juni 2016

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 2. Juni 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 24/2016).
2. Der Stadtrat beschließt die finanziellen Auswirkungen gemäß Anlage 3 zur Vorlage.

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 2. Juni 2016,

Vom 15. Dezember 2016

§ 1 Änderung der Unterbringungssatzung

(1) § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Nicht zum Personenkreis der besonderen Bedarfsgruppen im Sinne von Absatz 1 zählen dem Grunde nach anspruchsberechtigte Personen auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997, BGBl. I S. 2022, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Juli 2016, BGBl. I S. 1939).“

(2) § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren unter Beachtung von § 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004, SächsGVBl. S. 418, 159, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2014) erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme (§ 3 Absatz 2 und § 5 der Satzung) oder Zuweisung (§ 3 Absatz 1, § 4 und § 6 der Satzung). Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten und der den Benutzenden überlassenen Gegenstände an die Landeshauptstadt Dresden oder eine/einen beauftragten Dritten. Sie endet spätestens mit dem in der Abmeldebestätigung ausgewiesenen Datum.

(2) Für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen wird eine Benutzungsgebühr je Person und Monat der Unterbringung erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Besteht die Gebührenpflicht nach Absatz 1 nicht für alle Tage eines Monats, erfolgt eine anteilige Bemessung für den gebührenpflichtigen Zeitraum, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird. Bei der Bemessung der Gebühren gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag.

(3) Mit Erhebung einer Benutzungsgebühr wird diejenige/derjenige, die/der durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden in eine Unterbringungseinrichtung zugewiesen oder in ihr aufgenommen wurde, zum Abgabenschuldner. Für minderjährige Nutzer sind die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig.

(4) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist zehn Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Abweichende Regelungen zugunsten der Nutzerin/des Nutzers können durch Bescheid geregelt werden.“

(3) Anlage 1 der Unterbringungssatzung wird wie folgt geändert:

Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Absatz 1 (Anlage 1 zur Satzung)

a) für den Personenkreis nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a)

- Emerich-Ambros-Ufer 59
- Hamburger Straße 61/63
- Hechtstraße 10
- Hubertusstraße 36 c
- Kipsdorfer Straße 112
- Mathildenstraße 15
- Podemusstraße 9
- Prohliser Allee 3 und 5

b) für den Personenkreis nach § 1 Absatz 2 Buchstabe b) und c)

- Podemusstraße 9
- Pillnitzer Landstraße 273

c) für den Personenkreis nach § 1 Absatz 2 Buchstabe d) und e)

- Bauhofstraße 11
- Buchenstraße 15 b
- Florastraße 16
- Fritz-Reuter-Straße 21
- Großenhainer Straße 92
- Gustav-Hartmann-Straße 21
- Heidenauer Straße 49
- Karl-Stein-Straße 24
- Katharinenstraße 9
- Leipziger Straße 169
- Lockwitztalstraße 60/60a
- Pillnitzer Landstraße 273
- Strehleener Straße 20
- Tharandter Straße 8
- Trachauer Straße 9
- Wachwitzer Höhenweg 1a
- Waltherstraße 23

(4) Anlage 2 der Unterbringungssatzung wird wie folgt geändert:

**„Gebührenverzeichnis
gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)**

Nr.	Gegenstand	Gebühr je Person und Monat der Unterbringung
1.	Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a)	
1.1	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 3	632,50 Euro
1.2	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach §§ 4, 6 Absatz 2	301,53 Euro
1.3	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 5	20,00 Euro pro Tag
1.4	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 6 Absatz 1	632,50 Euro
2.	Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe b) und c)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	
2.1	- für die ersten zwölf Monate der Unterbringung	151,63 Euro
2.2	- nach Ablauf des in Nr. 2.1 genannten Zeitraumes	339,13 Euro
3.	Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe d) und e)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	339,13 Euro

Hinweis: Die für die individuelle bzw. polizeirechtliche Betreuung der untergebrachten Personen entfallenden Kosten sind kein Bestandteil der Benutzungsgebühren.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 15. DEZ. 2016


Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,
15. DEZ. 2016



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister